

Gebührensatzung der Universität Hamburg für den Weiterbildenden Masterstudiengang Behindertenpädagogik

Vom 10. Oktober 2011

Der Hochschulrat hat am 13. Oktober 2011 die vom Präsidium der Universität Hamburg am 10. Oktober 2011 auf Grund von § 79 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605) in Verbindung mit § 6e Absatz 1 HmbHG nach Stellungnahme des Akademischen Senats (§ 85 Absatz 1 Nummer 12 HmbHG) beschlossene Gebührensatzung der Universität Hamburg für den Weiterbildenden Masterstudiengang Behindertenpädagogik gemäß § 84 Absatz 1 Nummer 7 HmbHG genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Studiengebühren für den „Weiterbildenden Masterstudiengang Behindertenpädagogik“ (nachfolgend Studiengang) der Universität Hamburg.

§ 2

Höhe der Gebühr

Die Studiengebühr beträgt

- beim Studium eines Förderschwerpunktes: 1750,- Euro pro Studiensemester,
- beim Studium zweier Förderschwerpunkte: 3500,- Euro pro Studiensemester.

§ 3

Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Studiengang beantragt. Die Zahlung der Gebühren ist zusammen mit dem Immatrikulationsantrag nachzuweisen. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 4

Rückerstattung

Nach Studienbeginn ist eine Erstattung von Gebühren ausgeschlossen. Über Ausnahmen im Fall einer unverschuldeten Nichtaufnahme des Studiums entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 5

Stundung

Für die Stundung gilt das Gebührengesetz der Freien und Hansestadt Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie findet für alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.

Hamburg, den 13. Oktober 2011

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 2263